

---

RheinlandPfalz



Landesbetrieb Mobilität Diez

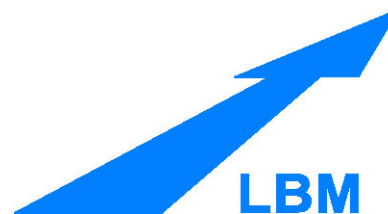
Maßnahmen Nr.: A14-10-0025

Nächste Orte: Hillscheid, Neuhäusel

von NK 5512 028 nach NK 5612 072D, Station 2+500 bis 2+626

Baulänge: 0,126 km

---



## Feststellungsentwurf

### Ersatzneubau der Kalterbachbrücke (BW Nr. 5512-574) an der L 309 zwischen Hillscheid und Neuhäusel

#### Unterlage 19.2: Fachbeitrag Artenschutz

|   |  |
|---|--|
| aufgestellt:<br><br><i>i.V. bei B:/ka</i><br><br>Diez, den 09.11.2017 |  |
|   |  |

Unterlage 19.2

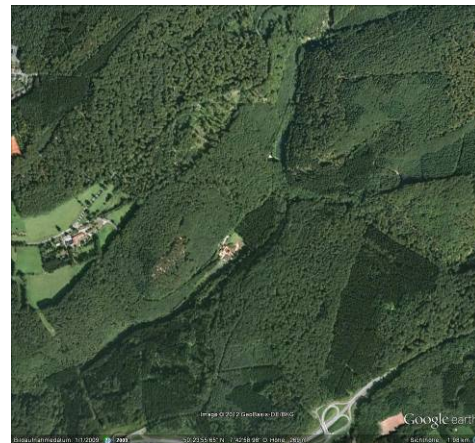
Fachbeitrag Artenschutz

Artenschutzrechtliche Prüfung  
der Betroffenheit besonders  
geschützter Arten gemäß  
§ 44 BNatSchG

Ersatzneubau der Kalter Bachbrücke  
(BW Nr. 5512-574) an der L 309  
zwischen Hillscheid und Neuhäusel



Landesbetrieb Mobilität  
Rheinland Pfalz  
Goethestraße 9  
65582 Diez



**Schmidt Freiraumplanung**  
Dipl. Ing. Stefan Schmidt  
Friedrichstr. 4  
57627 Hachenburg

**BRNL**  
Dipl. Geogr. Markus Kunz  
Friedrichstr. 4  
57627 Hachenburg

im März 2016

# INHALTSVERZEICHNIS

|       | Seite  |
|-------|--|
| 1     | Veranlassung und Aufgabenstellung ..... 4  |
| 2     | Rechtliche Grundlagen ..... 4  |
| 3     | Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens ..... 7   |
| 4     | Relevanzprüfung ..... 9  |
| 5     | Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.. 10  |
| 5.1   | Maßnahmen zur Vermeidung ..... 10  |
| 5.2   | Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ..... 13   |
| 6     | Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten<br>Arten ..... 13   |
| 6.1   | Methodische Vorbemerkungen und Begriffsbestimmungen ..... 13   |
| 6.2   | Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ..... 18   |
| 6.2.1 | Fledermäuse..... 18  |
| 6.3   | Europäische Vogelarten ..... 24  |
| 7     | Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraus-<br>setzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ..... 31 |
| 7.1   | Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ..... 31   |
| 7.2   | Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie ..... 32   |
| 7.3   | Keine zumutbare Alternative ..... 32   |
| 8     | Fazit ..... 33   |
| 9     | Literatur ..... 33   |

## Anhang

### Relevanztabelle

## 1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, LBM Diez, plant den Ersatzneubau der Kalter Bachbrücke (BW – Nr. 5512 -574) an der L 309 zwischen Hillscheid und Neuhäusel. Hierzu wird das Bauwerk vollständig abgebrochen und durch ein Durchlassbauwerk aus Betonfertigteilen ersetzt.

Der Bundesgesetzgeber hat 2009 durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt [und]
- obwohl keine Verbotstatbestände erfüllt sind, vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Als **Datengrundlagen** wurden u.a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- Daten (CD) des LBM RP: "Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz (2008)", "Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz" (2008),
- Datenbank ARTEFAKT des LUWG Rheinland-Pfalz
- Zufallsfunde und Habitatpotenzialabschätzung auf Grundlage der eigenen Geländebegehungen.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 05. 1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. 04. 1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10. 01. 2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12. 12. 2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18. 12. 2007, geändert.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf die Neufassung des BNatSchG vom 29. 7.2009.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte relevanten neuen **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

<sup>1</sup> *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

- <sup>2</sup> Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- <sup>3</sup> Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- <sup>4</sup> Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.
- <sup>5</sup> Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- <sup>6</sup> Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen."

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 19 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Straßenbauvorhaben einschlägige Ausnahmeveraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

### 3 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Eine ausführliche Baubeschreibung erfolgt im Erläuterungsbericht der technischen Planung.

Das Projekt ist mit bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Tierwelt verbunden.

Die projektbedingten Auswirkungen werden in folgender Tabelle zusammenfassend auf der Grundlage des technischen Erläuterungsberichtes und der Konfliktanalyse im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführt.

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Projektes sind die vorhandenen Vorbelastungen aus Bestand und Betrieb der Landesstraße zu berücksichtigen.

Die Beschreibung und Bewertung der Projektwirkungen wird nachfolgend tabellarisch vorgenommen.

**Tab. 1: Qualitative Bewertung der potenziellen faunistisch relevanten Auswirkungen des Projektes**

| Projektwirkung                            | Bewertung   |
|---|---|
| <b>Lebensraumverlust durch Überbauung</b> | Das Projekt umfasst den Ersatzneubau der Kalter Bachbrücke (BW – Nr. 5512 -574) an der L 309 zwischen Hillscheid und Neuhäusel. Hierzu wird das Bauwerk vollständig abgebrochen und durch ein Fertigteilrahmenbauwerk in überschütteter Bauweise ersetzt. Folgende Bauwerksmaße sind vorgesehen:<br>Lichte Höhe: 2,00 m davon werden ca. 50 cm mit Sohlsubstrat aufgefüllt<br>Lichte Breite: 3,00 m<br>Länge: ca. 15,00 m<br><br><i>Neubau der Brücke:</i><br>Durch die Erneuerung der Kalterbachbrücke im Zuge der L 309 sowie die Kurvenaufweitung werden ca. 50 m <sup>2</sup> aktive Grundflächen <i>auf Dauer</i> zusätzlich neu versiegelt. |



| Projektwirkung   | Bewertung   |
|--|---|
|  | <p><i>Umfahrung (temporär):</i><br/>Während der Bauphase werden durch die vorübergehende Umfahrung ca. 350 m<sup>2</sup> Grundflächen <i>zeitlich befristet</i> versiegelt.</p> <p>Durch den Neubau der Brücke sowie die Einrichtung einer Umfahrung kommt es zu folgenden <b>Biotopverlusten</b>:</p> <p><i>Umfahrung (temporär):</i><br/>Verlust von ca. 1.450 m<sup>2</sup> artenreichem Laubmischwald (AG0)<br/><i>Neubau der Brücke:</i><br/>Verlust von ca. 600 m<sup>2</sup> Buchenwald (AA0) südwestlich der neuen Brücke.</p> <p>Beeinträchtigung des Kalterbaches einschließlich seiner Ufer durch den Abriss und Neubau der Brücke (Einbau von Flutrohren, Neugestaltung der Gewässersohle und der Uferbereiche) Dies führt zu einer vorübergehenden Beeinträchtigung des Sohlsubstrats sowie der Uferbereiche. Es kann insbesondere während der Abbruch- und Betonierungsarbeiten zu Stoffeinträgen in den Kalter Bach oder das Grundwasser kommen.</p> |
| <b>Habitatbeeinträchtigung durch Immissionen</b>                   | <p>Während der Bauphase kommt es zu Lärmemissionen durch den Baustellenbetrieb insbesondere während der Abbrucharbeiten der Brücke. Hiervon betroffen ist vor allem die Mischbebauung der südwestlich in ca. 300 m Entfernung gelegenen ‚Hüttenmühle‘.</p> <p>Hinzu kommt die vermehrte Staub- und Abgasentwicklung durch den Baustellenverkehr beidseitig der Brücke. Es erfolgt zudem eine zeitlich begrenzte Belastung von Grundflächen durch die Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen sowie Maschinen. Hierbei treten Verdichtungen und Verunreinigungen auf, die jedoch sofort nach Räumen der Baustelleneinrichtung zu beseitigen sind.</p>  |
| <b>Zerschneidung Von Lebensräumen</b>                              | <p>Da die Alttrasse weitgehend beibehalten wird und eine Umfahrung nur vorübergehend eingerichtet wird, treten keine erheblichen Neuzerschneidungen von Lebensräumen auf.</p>   |
| <b>Kollisionsbedingte Verluste</b>                                 | <p>Signifikant erhöhte Kollisionen können aufgrund Beibehaltung der Alttrasse und nicht zu erwartender projektbedingt zusätzlicher Verkehrsbelastungen ausgeschlossen werden. Aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten im Kurvenbereich ist die Kollisionswahrscheinlichkeit für flugfähige Arten (Vögel, Fledermäuse) ohnehin gering. Durch die Baumaßnahme sind keine erheblichen Veränderungen von Verkehrsströmen zu erwarten.</p>   |
| <b>Beeinträchtigung durch Störungen (bau- und betriebsbedingt)</b> | <p>Beunruhigung tagaktiver störungsempfindlicher Tierarten (vor allem Vögel) während der Bauphase. Betriebsbedingter Verkehrslärm führt absehbar nicht zu projektbedingten Bruthabitatbeeinträchtigungen aufgrund von Effektdistanzen (vgl. GARNIEL ET AL. 2007, MIERWALD 2009) für störungsempfindliche bzw. gefährdete Vogelarten.</p>  |



## 4 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

## 5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

### 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von europäischen Vogelarten oder von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 6 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

#### a) europäische Vogelarten

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind die Rodungen der Gehölzbestände außerhalb der Hauptbrutzeiten der im Gebiet brütenden Vogelarten (vgl. LBM 2006, Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz), also im Zeitraum 11. Oktober bis 31. Januar auszuführen.

Die Hauptbrutzeiten der einzelnen im Gebiet zu erwartenden und potenziell betroffenen Brutvogelarten sind in nachfolgender Tabelle 2 aufgeführt.

**Tab. 2: Hauptbrutzeiten (A = Anfang, E = Ende) der im Projektraum (potenziell) vorkommenden und betroffenen Brutvogelarten der Wälder und Gehölze**

| Deutscher Artname | A         | E            | Bemerkung |
|-------------------|-----------|--------------|-----------|
| Amsel             | 1.März    | 10.Oktober   |           |
| Blaumeise         | 1.März    | 10.August    |           |
| Buchfink          | 21.März   | 31.Juli      |           |
| Buntspecht        | 1.April   | 30.Juni      |           |
| Eichelhäher       | 11.April  | 20.Juli      |           |
| Grauschnäpper     | 11.Mai    | 10.September |           |
| Haubenmeise       | 21.März   | 30.Juni      |           |
| Heckenbraunelle   | 1.April   | 20.Juli      |           |
| Kernbeißer        | 1.April   | 20.Juli      |           |
| Kleiber           | 11. März  | 30.Juni      |           |
| Kohlmeise         | 11.April  | 10.August    |           |
| Mönchsgrasmücke   | 1.April   | 31.August    |           |
| Rabenkrähe        | 1.April   | 30.Juni      |           |
| Ringeltaube       | 1.Februar | 20.September |           |
| Rotkehlchen       | 1.April   | 31.Juli      |           |

| Deutscher Artname  | A        | E            | Bemerkung |
|--------------------|----------|--------------|-----------|
| Singdrossel        | 1.April  | 20.Juli      |           |
| Sommergoldhähnchen | 11.April | 20.September |           |
| Star               | 1.April  | 31.Juli      |           |
| Sumpfmeise         | 1.März   | 30.Juni      |           |
| Waldbaumläufer     | 1.März   | 10.August    |           |
| Weidenmeise        | 11. März | 10.Juli      |           |
| Wintergoldhähnchen | 21.März  | 20.August    |           |
| Zaunkönig          | 11. März | 31.Juli      |           |
| Zilpzalp           | 1.April  | 31.August    |           |

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind außerdem Abriss- und Bauarbeiten an den bestehenden Bachdurchlässen außerhalb der Hauptbrutzeiten der im Gebiet potenziell brütenden fließgewässergebundenen Vogelarten (vgl. LBM 2006, Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz), also im Zeitraum 21. August bis 10. Februar auszuführen.

Abweichungen von diesem Zeitraum sind nur zulässig, wenn zuvor sichergestellt ist, dass keine Bruten von Vogelarten in den betroffenen Bauwerken stattfinden.

Die Hauptbrutzeiten der einzelnen im Gebiet zu erwartenden und potenziell betroffenen Brutvogelarten sind in nachfolgender Tabelle 3 aufgeführt.

**Tab. 3: Hauptbrutzeiten (A = Anfang, E = Ende) der im Projektraum (potenziell) vorkommenden und betroffenen Brutvogelarten der Fließgewässer und des Brückenbauwerkes**

| Deutscher Artname | A          | E         | Bemerkung |
|-------------------|------------|-----------|-----------|
| Gebirgsstelze     | 11. März   | 20.August |           |
| Wasseramsel       | 11.Februar | 31.Juli   |           |
| Zaunkönig         | 11. März   | 31.Juli   |           |

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden für die besonders geschützten Vogelarten folgende Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt:

## V2

Zum Schutz von Gehölzen, sonstigen Vegetationsbeständen und von Niststätten besonders geschützter Vogelarten ist während der Bauphase gem. DIN 18920 und RAS LP 4 ein geeigneter Bauzaun zu errichten und während der Maßnahme vorzuhalten. Die Abgrenzung von Bautabuzonen auf ca. 200 m (für die Zeit der Bauausführung ist auch durch Aufstellen

von ca. 1,50 m langen Pfosten mit deutlicher Farbmarkierung im Abstand von 5,00 m einschließlich Spanndraht und Flatterband entlang der im Ausführungsplan gekennzeichneten Bautabuzonen möglich. Ggf. ist eine fachgerechte Aufastung einzelner Bäume im Baustellenbereich vorzunehmen.

### **V3**

Zum Schutz der an das Baufeld angrenzenden Baumbestände sowie der beiden Bäche werden ‚Positivflächen‘ für die Lagerung von Baumaschinen und Baustoffen ausgewiesen.

### **V4 bgA**

Die Rodung von Gehölzen ist zum Schutz der Niststätten besonders geschützter Vogelarten ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum 11. Oktober bis 31. Januar durchzuführen.

Abweichungen von diesem Zeitraum sind nur zulässig, wenn zuvor sichergestellt ist, dass keine Bruten von Vogelarten in den betroffenen Gehölzen stattfinden.

### **V11 bgA**

Abriss- und Bauarbeiten an den bestehenden Bachdurchlässen sind zum Schutz der Niststätten besonders geschützter Vogelarten ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum 21. August bis 10. Februar durchzuführen. Abweichungen von diesem Zeitraum sind nur zulässig, wenn zuvor sichergestellt ist, dass keine Bruten von Vogelarten in den betroffenen Bauwerken stattfinden.

## **b) Anhang-IV-FFH-Arten**

Für die Anhang-IV-FFH-Arten sind die nachfolgend aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen oder vorgreifende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Die Maßnahmen werden entsprechend der Nummerierung im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführt.

## **Fledermäuse**

### **V5 bgA (zugleich Maßnahme zur Schadensbegrenzung Natura 2000 bzgl. Bechsteinfledermaus)**

Die Rodung der im Baubereich stockenden Bäume mit Höhlenvorkommen ist zur Vermeidung von Tötungen/Verletzungen von Individuen der streng und besonders geschützten Fledermausarten ausschließlich außerhalb der Reproduktionsphase und der Zeit der möglichen Winterquartiernutzung durchzuführen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 4 (siehe Vögel) ergibt sich ein Zeitraum von 11. bis 31. Oktober. Vorsorglich sollte vor den Fällarbeiten eine Inspektion der Bäume auf Höhlenvorkommen und der ggfls. vorhandenen Höhlen auf Fledermausvorkommen durchgeführt werden. Ggfls. vorhandene Individuen sind unverletzt zu entnehmen und an geeigneter Stelle freizusetzen.

## **5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität<sup>1</sup>) werden durchgeführt, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 6 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

### **a) europäische Vogelarten**

#### **A2 (Wasseramsel, Gebirgsstelze)**

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme je ein Nistkasten an geeigneter Stelle im Umfeld des abzureißenden Brückenbauwerkes zu installieren.

An der neuen Brücke sind ebenfalls je ein Wasseramselkasten und ein Halbhöhlenkasten zu installieren.

### **b) Anhang-IV-FFH-Arten**

Es werden keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

## **6 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten**

### **6.1 Methodische Vorbemerkungen und Begriffsbestimmungen**

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität einbezogen (vgl. FROELICH & SPORBECK GMBH & Co. KG 2009).

---

<sup>1</sup> Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass – auch individuenbezogen – keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Art an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gewährleistet sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Werden trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt, so dienen kompensatorische Maßnahmen dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art.

Nachfolgend werden die im § 44 BNatSchG aufgeführten Verbotstatbestände im Hinblick auf besonders geschützte Tierarten kurz erläutert:

- Fangen, verletzen, töten von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

### **[Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5 für baubedingte Tötungen) BNatSchG]**

Beim Tötungsverbot muss grundsätzlich zwischen anlage-, bau- und betriebsbedingten Tötungen unterschieden werden.

Anlage- oder baubedingte direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden sind, können u. a. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen auftreten, z. B. wenn Winterquartiere von Amphibien oder Reptilien zerstört werden. Solche Verletzungen oder Tötungen sind allerdings dann nicht tatbestandsmäßig, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG). Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist daher die betroffene lokale Population der Art. Demnach ist der Verbotstatbestand erst erfüllt, wenn es zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art kommt.

Um anlage- oder baubedingte Tötungen zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken, kann es erforderlich sein, vor Baubeginn die betroffenen Habitatflächen auf eine Besiedlung relevanter Arten hin zu untersuchen. In einem vorhabensbedingt betroffenen Altholzbestand kann es sich z. B. als notwendig erweisen, Baumhöhlen, die für überwinternde Fledermäuse attraktiv sein können, vor der Winterruhe der Tiere auf einen Besatz hin zu kontrollieren, diese dann zu verschließen und ggf. dort vorkommende Tiere zu vergrämen. Im Bereich eines betroffenen Trockenrasens können im Falle des Vorkommens einer individuenreichen Population der Zauneidechse ein Abfangen und eine Umsiedlung der Tiere vor ihrer Winterruhe erforderlich sein (um anlage- oder baubedingte Tötungen überwinternder Eidechsen weitestgehend zu vermeiden).

Betriebsbedingte Verletzungen oder Tötungen von Tieren können durch Kollisionen mit Kfz auftreten. Gemäß Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des BNatSchG (Stand 25.04.2007) erfüllen sozialadäquate Risiken wie unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr allerdings nicht die Tatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG: „Derartige Umstände sind bei der Zulassung entsprechender Vorhaben ggf. im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung mit der gebotenen Sorgfalt zu berücksichtigen“. Auch die Kommission geht im Guidance document Nr. II 3.6. Rn. 83 davon aus, dass "Roadkills" im Allgemeinen nicht unter den Verbotstatbestand fallen.

Demgegenüber werden - vorsorglich einer dahingehend gebotenen Interpretation der Verbotstatbestände - Tierkollisionen allerdings nicht als unvermeidbares sozialadäquates Risiko betrachtet, wenn sich durch betriebsbedingte Kollisionen der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer Art nachhaltig verschlechtern kann. In solchen Fällen werden sie daher im Rahmen des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG betrachtet. Eine Gefährdung lokaler Populationen ist z. B. dann zu besorgen, wenn Flugkorridore einer strukturgebundenen Fledermausart während der Jungenaufzucht durch eine Straße neu zerschnitten werden und das Kollisionsrisiko für die Weibchen dadurch so stark ansteigt, dass der Reproduktionserfolg der lokalen Population nachhaltig gemindert wird oder wenn individuen schwache Populationen (z. B. Schwarzstorch, Uhu) durch betriebsbedingte Kollisionen betroffen sein können.

Zu berücksichtigen ist hierbei auch (vgl. Begriffsbestimmungen), dass bei einem ungünstigen Erhaltungszustand auch eine geringfügigere Kollisionsgefährdung zu einer signifikanten Gefährdung der lokalen Population führen kann, während bei einem günstigen Erhaltungszustand (intakte, individuenreiche lokale Population) die diesbezügliche „Erheblichkeitsschwelle“ höher anzusetzen ist.



- Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

**[Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG]**

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d.h. das Verbot beinhaltet eine "Erheblichkeitsschwelle". Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Relevante (tatbestandsmäßige) Störungen sind dann zu konstatieren (vgl. auch EU-Leitfaden Artenschutz), wenn

- eine bestimmte Intensität, Dauer und Frequenz gegeben ist,
- z. B. die Überlebenschancen gemindert werden oder
- z. B. der Brut- bzw. die Reproduktionserfolg gemindert wird.

Punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art (z. B. kurzfristige baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit) unterfallen hingegen nicht dem Verbot.

Gem. LANA 2 können Handlungen, die Vertreibungseffekte entfalten und Fluchtreaktionen auslösen, von dem Verbot erfasst sein, wenn sie zu einer entsprechenden Beunruhigung der [...] Arten [...] führen.

Unter Störung wird im Hinblick auf die europäischen Richtlinien auch die Beunruhigung von Individuen durch indirekte Wirkfaktoren wie beispielsweise Schall/Lärm, Licht, andere visuelle Effekte (z. B. Silhouettenwirkung), Zerschneidungswirkungen sowie Erschütterungen verstanden. Denn zu den "ähnlichen Handlungen", durch die z. B. europäische Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten gestört werden, gehören auch bau- oder betriebsbedingte Störungen (Urteil vom 16.03.2006 - BVerwG 4 A 1075.04 - Rn. 555, zitiert in Urteil BVerwG 9 A 28.05).

Die Beurteilung, ob durch Störungen eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population zu konstatieren bzw. prognostizieren ist, sollte unter dem Blickwinkel des Vorsorgeansatzes erfolgen. Dies erscheint insbesondere angesichts der aktuell strengen Auslegung der Gerichte hinsichtlich der Interpretation von Eingriffstatbeständen (v.a. Urteil BVerwG 9 A 28.05 zur OU Stralsund, Urteil BVerwG 4 A 1075.04 zum Ausbau Flughafen Schönefeld, Urteil BVerwG 9 A 20.05 zur A 143 Westumfahrung Halle) angemessen und dient insofern der Verfahrenssicherheit.

---

<sup>2</sup> Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung, Arbeitsgruppe Artenschutz, Eingriffsregelung und Recht: *Hinweise zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen*

Zu berücksichtigen ist hierbei (vgl. Begriffsbestimmungen), dass bei einem ungünstigen Erhaltungszustand auch eine geringfügige Beeinträchtigung zu einer signifikanten Verschlechterung desselben führen kann, während bei einem günstigen Erhaltungszustand (intakte, individuenreiche lokale Population) die „Erheblichkeitsschwelle“ höher anzusetzen ist.

Für eine Beurteilung, ob die „Erheblichkeitsschwelle“ hinsichtlich der Störung überschritten wird, müssen die für die betroffenen Arten relevanten aktuellen wissenschaftlichen Forschungsergebnisse herangezogen werden (z. B. hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Vögel durch Lärm; Garniel et al. 2007; schädliche Stoffeinträge in empfindliche Lebensräume: critical loads).

- Entnehmen, beschädigen, zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

### **[Schadigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG]**

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gem. § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist die betroffene lokale Population der Art bzw. das Aktionsareal der Individuen dieser lokalen Population.

Im Falle von Arten, die in Metapopulationen organisiert sind, stellt eine Teilpopulation, soweit abgrenzbar, die Bezugsebene dar. Zu beachten sind hier insbesondere auch die Verbundstrukturen und Interaktionsmöglichkeiten der einzelnen Teilpopulationen.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte einer lokalen Population wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabensbedingte Einflüsse, wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen, die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen (bzw. bei Arten mit sehr großen Revieren dem Individuum) der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Eine besondere Bedeutung kommt Habitatbereichen zu, die eine Schlüsselstellung für die lokale Population bzw. die Individuen einnehmen. Solche Bereiche spielen im Lebenszyklus eine besonders wichtige Rolle und sind i. d. R. nicht ersetzbar. Beispielsweise benötigen Spechte neben den Bruthöhlen auch weitere Höhlen, die z. B. als Schlafhöhle (Ruhestätte) oder für die Balz genutzt werden. Entscheidend ist letztendlich, ob die Funktionalität der Lebensstätte trotz des Eingriffs gewahrt bleibt, z. B. durch ein „Ausweichen“.

Um das Schädigungsverbot nicht zu erfüllen, ist bei einer Betroffenheit europäischer Vogelarten vorsorglich i. d. R. eine Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutperiode der betroffenen Vogelarten vorzusehen (vgl. Ausführungen des Urteils zur Ortsumgebung Stralsund vom 21. Juni 2006, BVerwG 9 A 28.05, Rn. 33).

- Entnehmen, beschädigen, zerstören wild lebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte

**[Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG]**

Unter Standorte werden die konkreten Flächen (Biotopflächen) verstanden, auf denen die Individuen der jeweiligen Pflanzenart wachsen. Dies gilt für alle Lebensstadien der Pflanzen, also auch während der Vegetationsruhe. Gem. § 42 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG ist die Bezugsebene für den Verbotstatbestand die betroffene lokale Population der Art. Demnach ist der Verbotstatbestand erfüllt, wenn es zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art kommt.

**6.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

**6.2.1 Fledermäuse**

**Übersicht:**

In nachfolgender Tabelle werden die Fledermausarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

**Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Fledermausarten**

| Deutscher Name        | Wissenschaftlicher Name          | Formblatt | RL RLP | RL D |
|-----------------------|----------------------------------|-----------|--------|------|
| Abendsegler           | <i>Nyctalus noctula</i>          | FI 1      | 3      | V    |
| Bechsteinfledermaus   | <i>Myotis bechsteinii</i>        | FI 1      | 2      | 3    |
| Braunes Langohr       | <i>Plecotus auritus</i>          | FI 1      | 3      | V    |
| Fransenfledermaus     | <i>Myotis nattereri</i>          | FI 1      | 2      | -    |
| Großes Mausohr        | <i>Myotis myotis</i>             | FI 1      | 2      | V    |
| Kleine Bartfledermaus | <i>Myotis mystacinus</i>         | FI 1      | 2      | V    |
| Mückenfledermaus      | <i>Pipistrellus pygmaeus</i>     | FI 1      | k. A.  | D    |
| Rauhautfledermaus     | <i>Pipistrellus nathusii</i>     | FI 1      | 1      | -    |
| Wasserfledermaus      | <i>Myotis daubentoni</i>         | FI 1      | 3      | -    |
| Zwergfledermaus       | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | FI 1      | 3      | -    |

**RL RLP** Rote Liste Rheinland-Pfalz

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

|             |                        |                                       |
|-------------|------------------------|---------------------------------------|
| <b>RL D</b> | Rote Liste Deutschland | 1 vom Aussterben bedroht              |
|             |                        | 2 stark gefährdet                     |
|             |                        | 3 gefährdet                           |
|             |                        | R Arten mit geografischer Restriktion |
|             |                        | V Art der Vorwarnliste                |

Aufgrund der vorgefundenen Biotopstrukturen und Habitatpotenziale wird davon ausgegangen, dass projektbedingt keine Verbotstatbestände (Beeinträchtigungen mit signifikanter Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen) zu erwarten sind. Vorsorglich werden dennoch die Fledermausarten mit potenzieller Baumhöhlennutzung im Hinblick auf die einzelnen Verbotstatbestände näher betrachtet.

|   |
|---|
| <b>FI 1</b>   |
| <b>Fledermausarten mit potenzieller Baumhöhlennutzung</b><br><b>Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus</b>   |
| <b>Bestandsdarstellung</b>  |
| <b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</b><br>Der Abendsegler kommt in Rheinland-Pfalz vor allem entlang der Flüsse, aber auch in Teilen von Pfälzer Wald, Saar-Nahe-Bergland, Hunsrück, Westerwald und Taunus vor. Als Sommerquartiere nutzt er Baumhöhlen und Nistkästen, aber auch Fensterläden, hohle Betonmasten, spalten und Widerlager von Brücken. Winterquartiere finden sich in Baumhöhlen, Felsspalten und Verschalungen an Gebäuden. Jagdgebiete befinden sich über Laub- und Mischwäldern, großen Flussläufen und Gewässern, Wiesen, Parks, Großstadträndern und Bauernhöfen. Sie können über 10 km von den Quartieren entfernt sein. Da die ausgesprochen ortstreuen Tiere oft mehrere Quartiere im Verbund nutzen, benötigen sie ein großes Quartierangebot. Der Abendsegler ist ein Fernwanderer mit Entfernungen von über 1000 km (max. 1600) zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten.<br><br>Die Bechsteinfledermaus ist eine typische Waldfledermaus. Sie kommt mit Ausnahme von Rheinhessen vermutlich landesweit in Waldgebieten vor. Die Mittelgebirgsregionen bilden dabei das Kerngebiet der mitteleuropäischen Population. Die Art bevorzugt große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil. Seltener werden Kiefern-mischwälder, parkartige Offenlandbereiche sowie Streuobstwiesen oder Gärten besiedelt. Die individuell genutzten Jagdreviere der extrem ortstreuen Tiere sind zwischen 3 und 100 Hektar groß und liegen meist in einem Radius von 0,5 bis 1,5 km um die Quartiere. Als Wochenstuben werden Baumquartiere genutzt. Typisch ist ein regelmäßiger Wechsel der Quartiere. Wochenstuben sind daher auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Als Winterquartiere werden Höhlen, Stollen, Keller etc. und vermutlich auch Baumhöhlen genutzt.<br><br>Das Braune Langohr gehört im Rheinland zu den häufigen Arten. Sommerquartiere (Wochenstuben) befinden sich auf Dachböden oder in Baumhöhlen, Winterquartiere in Höhlen oder Stollen. Die Wochenstubenzeit dauert von Anfang Mai bis Juli/August. Die Jungtiere werden ab Mitte Juni geboren. Ab Herbst beginnt die Paarungszeit. Sie jagen vornehmlich in Wäldern mit lockerem Baumbestand und in Obstgärten. Die individuell genutzten Jagdreviere sind zwischen 1 und 40 Hektar groß und liegen meist in einem Radius von bis zu 1,5 km (max. 3 km) um die Quartiere.<br><br>Die Fransenfledermaus gehört zu den mittelgroßen Arten. Sie nutzt Baumhöhlen, Spalten im Inneren von Gebäuden, auch Viehställe als Sommerquartiere und überwintern in Höhlen und Stollen. Fransenfledermäuse sind ortstreu, wandern meist unter 60 km zwischen Sommer- und Winterquartieren. Die Wochenstubenzeit (Quartiere von Weibchen mit Jungtieren) dauert von April/Mai bis Mitte/Ende Juli. Fransenfledermäuse jagen ab der späten Dämmerung. Sie fliegen und jagen strukturgebunden (Hecken, Waldränder) auch über Wiesen. Bei den Überflügen von den Quartieren nutzen die Tiere linienförmige Strukturen zur Orientierung. Die individuell genutzten Jagdreviere sind 100 bis 600 Hektar groß mit Kernjagdgebieten von bis zu 1,5 km um die Quartiere.<br><br>Bartfledermäuse gelten als „Waldfledermäuse“. Die Bedeutung von Wäldern (Au- u. Gebirgswälder), Fließ- oder / und Stillgewässern sowie eine Nutzung von strukturreichen, kleinräumigen Kulturlandschaften und Siedlungsbereichen als Lebensraum und für Quartierstandorte werden für beide Arten genannt. Die Große Bartfledermaus ist stärker an Wald und Gewässer gebunden als die Kleine Bartfledermaus. Letztere gilt auch als eine Art der abwechslungsreichen Offen- und |

FI 1

### Fledermausarten mit potenzieller Baumhöhlennutzung

**Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus**

Halboffenlandschaften, die in enger Verbindung zu Siedlungen stehen, und als weniger anspruchsvoll. Sommerquartiere beider Arten können sich in Spalten an Gebäuden, hinter abgelöster Baumrinde, in Baumhöhlen und Fledermauskästen befinden. Sie überwintern meist in Höhlen. Die Wochenstubenzeit dauert von Mai bis Ende Juli. Bartfledermäuse jagen ab der späten Dämmerung. Sie nutzen linienförmige Strukturen zur Orientierung bei Anflug und Jagd (Waldwege, Hecken, Alleen) und jagen bevorzugt in geringer Höhe an der Vegetation.

Die individuell genutzten Jagdreviere der Kleinen Bartfledermaus sind ca. 20 Hektar groß und liegen meist in einem Radius von bis zu 650 Metern (max. 2,8 km) um die Quartiere. Die Aktionsräume einer Wochenstube der Großen Bartfledermaus können eine Gesamtfläche von 100 km<sup>2</sup> umfassen, wobei die regelmäßig genutzten Jagdgebiete mehr als 10 km entfernt sein können.

Große Mausohren gehören zu den gebäudebewohnenden Fledermäusen und sind sehr Wärme liebend. Die Weibchen suchen ab April Dachstühle auf und bilden hier Wochenstuben. Die Geburt der Jungen, meist eins, erfolgt Mitte Juni. Ab Anfang August lösen sich die Wochenstuben auf und es bilden sich Paarungsgruppen. Mausohren fliegen in der späten Dämmerung zur Jagd aus und kehren meist 1-3 Stunden vor Sonnenaufgang ins Quartier zurück. Sie orientieren sich bei ihren Überflügen zu den Jagdhabitaten an Hecken, Bächen, Feldrainen usw. Sie jagen dicht über dem Boden in offenen Waldbiotopen, auch über Offenlandbereichen wie Weiden, Fettwiesen, Ackerflächen. Neben Laufkäfern gehören Zweiflügler, Schmetterlinge und Spinnentiere zum Beutespektrum. Die individuell genutzten Jagdreviere sind 30 bis 35 Hektar groß und liegen meist in einem Radius von bis zu 10 km (max. bis 25 km, ARLETAZZ 1995) um die Quartiere. Nach Auflösung der Wochenstuben sind die Tiere wesentlich mobiler und halten sich u.a. auch außerhalb der Wochenstubengebiete auf. Die Männchen nutzen vorwiegend Stammrisse und Baumhöhlen als Quartiere. Vor allem im Spätsommer und Herbst dienen natürliche Hohlräume als Balz- und Paarungsquartiere.

Die Wasserfledermaus zeigt in Rheinland-Pfalz mit Ausnahme Rheinhessens, der Saarländisch-Pfälzischen Muschelkalkplatte und Teilen des Hunsrücks eine fast landesweite Verbreitung. Sie besiedelt bevorzugt gewässerreiche Lebensräume in der Nähe von baumhöhlenreichen Wäldern. Sommerquartiere befinden sich vor allem in Baumhöhlen, Nistkästen und gewässernahen Spaltenquartieren in Gebäuden. Schwarm- und Winterquartiere bevorzugt in Höhlen und , Stollen. Die individuell genutzten Jagdreviere sind im Durchschnitt 49 Hektar groß mit Kernjagdgebieten von nur 100 bis 7500 m<sup>2</sup>. Die traditionell genutzten Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von bis zu 8 km um die Quartiere.

Zur Rauhautfledermaus liegen in Rheinland-Pfalz vereinzelte Nachweise im Siegtal, Hoch- und Idarwald, im Mittelrheintal, in der Oberrheinebene und im Landkreis Kaiserslautern vor. Zur Zugzeit tritt sie vor allem entlang der großen Flüsse auf. Wochenstubenquartiere liegen in der Regel außerhalb von Rheinland-Pfalz (Nordostdeutschland, selten in NRW). Als Jagdgebiete werden Feuchtgebiete, Auwälder, Waldränder, Schneisen, seltener auch Wohngebiete genutzt. Sommerquartiere befinden sich vor allem in Baumhöhlen, Spalten und Fledermauskästen, seltener in Gebäuden. Winterquartiere bevorzugt in Spalten von Felsen und Gebäuden, Holzstapeln, seltener in Baum- und Felshöhlen. Die individuell genutzten Jagdreviere sind im Durchschnitt 18 Hektar groß Sie liegen meist in einem Radius von bis 6 bis 7 (max. 12) km um die Quartiere. Die Rauhautfledermaus ist ein Fernwanderer mit Entfernungen von über 1000 km (max. 1900) zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten.

Die Zwergfledermaus ist die in Europa wohl häufigste Fledermausart. Die Zwergfledermaus gilt als „Hausfledermaus“, siedelt in Dörfern und Städten mit Parks und Gärten. Im Sommer bevorzugt sie enge spaltenartige Quartiere in/an Gebäuden. Winterquartiere befinden sich meist oberirdisch in tiefen Gebäudespalten, zwischen Gestein und Holzstapeln. Die Weibchen beziehen im April/Mai sog. Wochenstuben (Fortpflanzungsquartiere), sie werfen im Juni/Juli meist 2 Junge. Mitte/Ende Juli lösen sich die Wochenstuben auf. Territoriale Männchen besetzen ab August Paarungsquartiere. Zwergfledermäuse jagen vegetationsnah ab der frühen Dämmerung bis zum frühen Morgen. Die individuell genutzten Jagdreviere sind im Durchschnitt 19 Hektar groß und können in einem Radius von 50 Metern bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen.

Bevorzugte Lebensräume der Mückenfledermaus, in denen die Art meist ganzjährig angetroffen wird, sind sowohl Reste naturnaher Auenlandschaften, Hartholzauenwälder sowie Laubmischwälder der Tieflagen als auch anthropogen geprägte Landschaften. Die Ansprüche an die Quartierqualität von Wochenstuben sind mit denen von Zwergfledermäusen vergleichbar. Im Gegensatz zur Zwergfledermaus sind Mückenfledermäuse regelmäßig auch in Baumhöhlen und Nistkästen zu finden, die sie vermutlich als Balzquartiere nutzen. Die Mückenfledermaus ist in walddreichen aber gewässerarmen Gegenden der Mittelgebirge anzutreffen. Als Winterquartiere konnten bislang Gebäudequartiere und Verstecke hinter Baumrinde festgestellt werden.

#### Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen                       potenziell möglich, im Umfeld nachgewiesen

|   |
|---|
| <b>FI 1</b>   |
| <b>Fledermausarten mit potenzieller Baumhöhlennutzung</b><br><b>Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus</b>   |
| <b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>  |
| <b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b><br><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen<br><b>V5 bgA (zugleich Maßnahme zur Schadensbegrenzung Natura 2000 bzgl. Bechsteinfledermaus)</b><br>Die Rodung der im Baubereich stockenden Bäume mit Höhlenvorkommen ist zur Vermeidung von Tötungen/Verletzungen von Individuen der streng und besonders geschützten Fledermausarten ausschließlich außerhalb der Reproduktionsphase und der Zeit der möglichen Winterquartiernutzung durchzuführen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 4 (siehe Vögel) ergibt sich ein Zeitraum von 11. bis 31. Oktober. Vorsorglich sollte vor den Fällarbeiten eine Inspektion der Bäume auf Höhlenvorkommen und der ggfls. vorhandenen Höhlen auf Fledermausvorkommen durchgeführt werden. Ggfls. vorhandene Individuen sind unverletzt zu entnehmen und an geeigneter Stelle freizusetzen.<br><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)   |
| Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:<br><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b><br>(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)<br><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population<br><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt<br><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)<br><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise<br><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise<br>Durch die zugeordneten Vermeidungsmaßnahme (V4) kann die bau- und anlagebedingte Tötung von Fledermäusen ausgeschlossen werden.<br>Über das bestehende Ausmaß hinaus sind betriebsbedingte Kollisionen von Fledermäusen aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten und nicht zu erwartender projektbedingter Erhöhung des Verkehrsaufkommens auszuschließen, Verbleibende Kollisionsrisiken sind als allgemeines Lebensrisiko anzusehen. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen ist also nicht gegeben. |

|  |
|--|
| <b>FI1</b>   |
| <b>Fledermausarten mit potenzieller Baumhöhlennutzung</b><br><b>Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus</b>  |
| <b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>   |
| Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:<br><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b><br><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. |

|  |
|--|
| <b>F11</b>   |
| <p><b>Fledermausarten mit potenzieller Baumhöhlennutzung</b><br/> <b>Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus</b></p>   |
| <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Es gehen für die lokalen Populationen kleinflächige, tatsächlich oder potenziell als Nahrungshabitate genutzte Gehölzflächen mit Vorbelastung durch den bestehenden Straßenbetrieb verloren. Die Habitatverluste betreffen keine regional bedeutende Fledermauslebensräume wie etwa Quartierverbünde von Wochenstuben. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen gehen keine Habitatelemente von für die Populationen essentieller Bedeutung (wie z.B. Wochenstubenquartiere, bedeutende Winterquartiere, essentielle Nahrungshabitate) verloren.</p> <p>Da der vorhabensbedingte Flächenverlust in Relation zu den individuellen Jagdrevieren und Aktionsräumen zudem sehr gering ist (vgl. Angaben oben), und lediglich Habitate von Einzelindividuen bzw. geringen Individuenzahlen betroffen sind, ist von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht auszugehen, d. h., der Schädigungstatbestand ist nicht einschlägig.</p> |
| <p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Projektbedingt zusätzliche Störungen von Tieren in Jagdhabitaten sind nicht in signifikantem Umfang zu erwarten. Störungen möglicher Vorkommen in Baumquartieren werden durch angepasste Rodungstermine vermieden.</p> <p>Daher ist vorhabensbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Fledermausarten auszugehen.</p>  |
| <p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V5</p>   |

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.



|  |
|--|
| <p><b>Fledermausarten mit potenzieller Baumhöhlennutzung</b></p> <p><b>Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Wasserfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus</b></p>   |
| <p><b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b></p>   |
| <p>Erhaltungszustand <b>der Art in Rheinland-Pfalz</b></p> <p> <input checked="" type="checkbox"/> günstig,                 <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend,                 <input type="checkbox"/> schlecht                 <input type="checkbox"/> unbekannt             </p> <p>nur Kleine Bartfledermaus unzureichend</p>  |
| <p><b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b></p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP<br/> <input checked="" type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung der jetzigen Erhaltungszustände der Populationen in RLP             </p> <p>Überbaut werden für die lokalen Populationen außerdem kleinflächige, tatsächlich oder potenziell als Nahrungshabitate genutzte Gehölzflächen mit Vorbelastung durch den bestehenden Straßenbetrieb. Die Habitatverluste betreffen absehbar keine regional bedeutende Fledermauslebensräume. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen gehen keine Habitatelemente von für die Populationen essentieller Bedeutung (wie z.B. Wochenstubenquartiere, bedeutende Winterquartiere, essentielle Nahrungshabitate) verloren. Zudem verbleiben im Umfeld in großer Anzahl Waldflächen mit Quartierpotenzial für Fledermäuse.</p> <p>Da der vorhabensbedingte Flächenverlust in Relation zu den individuellen Jagdrevieren und Aktionsräumen zudem sehr gering ist (vgl. Angaben oben), und lediglich Habitate von Einzelindividuen bzw. geringen Individuenzahlen betroffen sind, ist von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht auszugehen, d. h., der Schädigungstatbestand ist nicht einschlägig.</p> <p>Das Überdauern der Populationen im Untersuchungsraum ist somit garantiert. Insgesamt ist daher festzustellen, dass sich das Vorhaben nicht signifikant negativ auf die Vitalität der lokalen Populationen im Waldbereich bei Hillscheid und Umgebung auswirkt.</p> <p>Es ist daher auch sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Fledermausarten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p> |
| <p><b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b></p> <p>Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Fledermausarten vor. Die vorhandene Planung minimiert die Überbauung von Biotopflächen mit möglicher Habitatfunktion für Fledermäuse.</p>  |

### 6.3 Europäische Vogelarten

#### Übersicht:

In nachfolgender Tabelle werden die Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

**Tab. 5: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Vogelarten**

| Deutscher Name     | Wissenschaftlicher Name              | Formblatt  | RL RLP | RL D |
|--------------------|--------------------------------------|------------|--------|------|
| Amsel              | <i>Turdus merula</i>                 | V 1        |        |      |
| Blaumeise          | <i>Parus caeruleus</i>               | V 1        |        |      |
| Buchfink           | <i>Fringilla coelebs</i>             | V 1        |        |      |
| Buntspecht         | <i>Picoides major</i>                | V 1        |        |      |
| Eichelhäher        | <i>Garrulus glandarius</i>           | V 1        |        |      |
| Gebirgsstelze      | <i>Motacilla cinerea</i>             | V 2        |        |      |
| Grauschnäpper      | <i>Muscicapa striata</i>             | V 1        |        |      |
| Haubenmeise        | <i>Parus cristatus</i>               | V 1        |        |      |
| Heckenbraunelle    | <i>Prunella modularis</i>            | V 1        |        |      |
| Kernbeißer         | <i>Coccothraustes coccothraustes</i> | V 1        |        |      |
| Kleiber            | <i>Sitta europaea</i>                | V 1        |        |      |
| Kohlmeise          | <i>Parus major</i>                   | V 1        |        |      |
| Mönchsgrasmücke    | <i>Sylvia atricapilla</i>            | V 1        |        |      |
| Rabenkrähe         | <i>Corvus corone</i>                 | V 1        |        |      |
| Ringeltaube        | <i>Columba palumbus</i>              | V 1        |        |      |
| Rotkehlchen        | <i>Erithacus rubecula</i>            | V 1        |        |      |
| Singdrossel        | <i>Turdus philomelos</i>             | V 1        |        |      |
| Sommergoldhähnchen | <i>Regulus ignicapillus</i>          | V 1        |        |      |
| Star               | <i>Sturnus vulgaris</i>              | V 1        |        |      |
| Sumpfmeise         | <i>Parus palustris</i>               | V 1        |        |      |
| Waldbaumläufer     | <i>Certhia familiaris</i>            | V 1        |        |      |
| Wasseramsel        | <i>Cinclus cinclus</i>               | V 2        | 3      |      |
| Weidenmeise        | <i>Parus montanus</i>                | V 1        |        |      |
| Wintergoldhähnchen | <i>Regulus regulus</i>               | V 1        |        |      |
| Zaunkönig          | <i>Troglodytes troglodytes</i>       | V 1 und V2 |        |      |
| Zilpzalp           | <i>Phylloscopus collybita</i>        | V 1        |        |      |

**fett** gefährdete Vogelarten

|               |                            |   |  |
|---------------|----------------------------|---|--|
| <b>RL RLP</b> | Rote Liste Rheinland-Pfalz | 0 | ausgestorben oder verschollen                        |
|               |                            | 1 | vom Aussterben bedroht                               |
|               |                            | 2 | stark gefährdet                                      |
|               |                            | 3 | gefährdet  |
|               |                            | G | Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt         |
|               |                            | R | extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen |

|             |    |   |
|-------------|----|---|
|             | V  | Arten der Vorwarnliste  |
|             | D  | Daten defizitär   |
|             | II | Durchzügler (Angabe ist aber nicht mehr zutreffend!, Anm. des Gutachters) |
| <b>RL D</b> |    | Rote Liste Deutschland  |
|             | 1  | vom Aussterben bedroht  |
|             | 2  | stark gefährdet   |
|             | 3  | gefährdet   |
|             | R  | Arten mit geografischer Restriktion                                       |
|             | V  | Art der Vorwarnliste  |

### Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten in Gruppen (ökologischen Gilden) zusammengefasst.

|  |
|--|
| <b>V1</b>  |
| <b>Gruppe: Vogelarten der Wälder und Gehölze:</b><br><i>Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Grauschnäpper, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Sumpfmeise, Waldbaumläufer, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp</i>   |
| <b>Bestandsdarstellung</b>   |
| <b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</b><br>Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.  |
| <b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b><br><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich<br>Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden die oben genannten Arten im Bereich der Waldflächen nachgewiesen, bzw. es werden Vorkommen der Arten aufgrund der Biotoypenausstattung des Gebietes erwartet. Eine genaue Revierkartierung erfolgte für die euryöken Arten nicht.<br>Erhaltungszustand der lokalen Population:<br>Es wird von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da der Projektbereich sowie die umliegenden Gebiete aufgrund des Waldreichtums und des Vorkommens störungsärmerer, straßen- und siedlungsferner Bereiche gute Habitatbedingungen für die Arten bieten. |
| <b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>   |
| <b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b><br><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen   |
| <b>V2</b><br>Zum Schutz von Gehölzen, sonstigen Vegetationsbeständen und von Niststätten besonders geschützter Vogelarten ist während der Bauphase gem. DIN 18920 und RAS LP 4 ein geeigneter Bauzaun zur Errichten und während der Maßnahme vorzuhalten. Die Abgrenzung von Bautabuzonen auf ca. 200 m (für die Zeit der Bauausführung ist auch durch Aufstellen von ca. 1,50 m langen Pfosten mit deutlicher Farbmarkierung im Abstand von 5,00 m einschließlich Spanndraht und Flatterband entlang der im Ausführungsplan gekennzeichneten Bautabuzonen möglich. Ggf. ist eine fachgerechte   |

|   |
|---|
| <b>V1</b>   |
| <b>Gruppe: Vogelarten der Wälder und Gehölze:</b><br><b><i>Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Grauschnäpper, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Sumpfmeise, Waldbaumläufer, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp</i></b>   |
| Aufastung einzelner Bäume im Baustellenbereich vorzunehmen.   |
| <b>V3</b><br>Zum Schutz der an das Baufeld angrenzenden Baumbestände sowie der beiden Bäche werden ‚Positivflächen‘ für die Lagerung von Baumaschinen und Baustoffen ausgewiesen.   |
| <b>V4 bgA</b><br>Die Rodung von Gehölzen ist zum Schutz der Niststätten besonders geschützter Vogelarten ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum 11. Oktober bis 31. Januar durchzuführen. Abweichungen von diesem Zeitraum sind nur zulässig, wenn zuvor sichergestellt ist, dass keine Bruten von Vogelarten in den betroffenen Gehölzen stattfinden.<br><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)  |
| Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) <b>BNatSchG:</b><br><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b><br>(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)<br><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population<br><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt<br><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)<br><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise<br><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise<br><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V4 des LBP).<br>Über das bestehende Ausmaß hinaus sind betriebsbedingte Kollisionen von Vögeln aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten und nicht anzunehmender projektbedingter Erhöhungen des Verkehrsaufkommens auszuschließen. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Populationen ist also nicht gegeben. |
| Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:<br><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b><br><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.<br><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt<br>Es gehen zwar vermutlich einzelne Brutstätten zumindest einiger der genannten Arten bau- und anlagebedingt verloren, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.   |

|   |
|---|
| <b>V1</b>   |
| <p><b>Gruppe: Vogelarten der Wälder und Gehölze:</b><br/> <i>Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Grauschnäpper, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Sumpfmeise, Waldbaumläufer, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp</i></p>   |
| <p><b>Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten</b></p> <p>Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln der genannten Arten im direkten Umfeld der geplanten Trasse, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld und der geringen Stöempfindlichkeit (vgl. GARNIEL ET AL. 2007) ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.</p> |
| <p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V2, V3, V4</p>  |

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

|   |
|---|
| <p><b>Gruppe: Vogelarten der Wälder und Gehölze:</b><br/> <i>Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Grauschnäpper, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Sumpfmeise, Waldbaumläufer, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp</i></p>   |
| <p><b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b></p> <p><b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b></p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von im Baufeld stockenden Gehölzen können Brutplätze der genannten euryöken Vogelarten verloren gehen. Im Umfeld der zu rodenden Gehölzstrukturen verbleiben großflächig Habitatstrukturen für diese Arten in Form von mehr oder weniger naturnahen Laub- und Mischwäldern, in denen die</p> |

|   |
|---|
| <p><b>Gruppe: Vogelarten der Wälder und Gehölze:</b><br/> <i>Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Grauschnäpper, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Sumpfmeise, Waldbaumläufer, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp</i></p>   |
| <p><b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b></p> <p>betroffenen Individuen leicht Ausweichbrutplätze finden können. Betriebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen sowie eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos sind insgesamt nicht zu erwarten, da es sich lediglich um einen Ersatzneubau mit nur relativ kleinflächiger Beanspruchung von naturnahen Gehölzbeständen handelt, und da nur relativ geringe Fahrgeschwindigkeiten zu erwarten sind.</p> <p>Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p> |
| <p><b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b></p> <p>Aus Sicht des Vorhabensträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor;</p> <p>Die vorhandene Planung minimiert die Überbauung von Biotopflächen mit möglicher Habitatfunktion für Vögel.</p>  |

|  |
|--|
| <p><b>V2</b></p>   |
| <p><b>Gruppe: Vogelarten der Fließgewässer mit potenziellem Brutstandort am Brückenbauwerk:</b><br/> <b>Wasseramsel (<i>Cinclus cinclus</i>),<br/> Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>)<br/> Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)</b></p>  |
| <p><b>Bestandsdarstellung</b></p> <p><b>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</b></p> <p>Wasseramsel und Gebirgsstelze sind zwei fließgewässerbewohnende Vogelarten, die ihren Verbreitungsschwerpunkt in den an schnell fließenden Bachläufen reichen Mittelgebirgslagen haben. Bevorzugt werden hier strukturreiche, unverbaute Bachabschnitte mit vielfältiger Sohl- und Uferstruktur. Wasseramsel und Gebirgsstelze nutzen als Brutplätze sowohl natürliche Strukturen wie z. B. überhängende Wurzeln und Felswände als auch (und im Untersuchungsraum überwiegend) anthropogene Strukturen wie Nischen in Mauern, unter Brücken oder an Gebäudewänden.</p> <p><b>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Wasseramsel ist im Naturraum als regelmäßig verbreiteter Brutvogel einzustufen. Als potenziell geeignete Neststandorte sind die Brücken mit ihren ergänzenden Holzanbauten anzusehen.</p> <p>Die Gebirgsstelze ist spärlicher Brutvogel im Naturraum. Mögliche Brutplätze liegen ebenfalls am Brückenbauwerk. Für Wasseramsel und Gebirgsstelze sind neben anthropogenen Brutstandorten auch Bruten in überhängenden Uferbaumwurzeln oder -ästen als möglich anzunehmen.</p> <p>Der Zaunkönig brütet ebenfalls potenziell sowohl an natürlichen Strukturen (Baumwurzeln) als auch an Brückenpfeilern oder sonstigen Unterlagen des vorhandenen Bauwerkes.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u></p> <p>Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen, da der Projektbereich sowie die umliegenden Gebiete aufgrund des Fließgewässerreichturns und des Vorkommens von natürlichen und anthropogenen Nistmöglichkeiten gute Habitatbedingungen für die Arten bieten.</p> |
| <p><b>Darlegung der Betroffenheit der Arten</b></p>  |
| <p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><b>V11 bgA</b></p> <p>Abriß- und Bauarbeiten an den bestehenden Bachdurchlässen sind zum Schutz der Niststätten besonders geschützt. Vogelarten ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum 21. August bis 10. Februar durchzuführen.</p>  |

|   |
|---|
| <b>V2</b>   |
| <b>Gruppe: Vogelarten der Fließgewässer mit potenziellem Brutstandort am Brückenbauwerk:</b><br><b>Wasseramsel (Cinclus cinclus),<br/>Gebirgsstelze (Motacilla cinerea)<br/>Zaunkönig (Troglodytes troglodytes)</b>   |
| Abweichungen von diesem Zeitraum sind nur zulässig, wenn zuvor sichergestellt ist, dass keine Bruten von Vogelarten in den betroffenen Bauwerken stattfinden.<br><br><input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)<br><b>A2</b> (Wasseramsel, Gebirgsstelze)<br>Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme je ein Nistkasten an geeigneter Stelle im Umfeld des abzureißenden Brückenbauwerkes zu installieren.<br>An der neuen Brücke sind ebenfalls je ein Wasseramselkasten und ein Halbhöhlenkasten zu installieren.   |
| Prognose und Bewertung der <b>Tötungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) <b>BNatSchG</b> :<br><b>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b><br>(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)<br><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population<br><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt<br><b>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen</b> (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)<br><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise<br><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise<br>Betriebsbedingt ist keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu erwarten. Es kommt somit betriebsbedingt zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der Arten.<br><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine Beschränkung der Abriss- und Bauarbeiten im unmittelbaren Umfeld der Brutstandorte auf die Wintermonate vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V11 des LBP). |
| Prognose und Bewertung der <b>Schädigungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:<br><b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b><br><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.<br><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt<br>Es gehen projektbedingt vorübergehend mögliche Brutstätten der genannten Arten bau- und anlagebedingt verloren.<br>Durch Aufhängen eines Wasseramselkastens und eines Halbhöhlenkastens vorab außerhalb des Wirkraumes sowie am neuen Durchlassbauwerk wird ein Fortbestand der Funktionsfähigkeit von Brutrevieren sichergestellt.<br>Projektbedingt ist daher nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.  |



|  |
|--|
| <b>V2</b>  |
| <b>Gruppe: Vogelarten der Fließgewässer mit potenziellem Brutstandort am Brückenbauwerk:</b><br><b>Wasseramsel (Cinclus cinclus),<br/>Gebirgsstelze (Motacilla cinerea)<br/>Zaunkönig (Troglodytes troglodytes)</b>  |
| <b>Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>   |
| Prognose und Bewertung der <b>Störungstatbestände</b> gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG<br><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b><br><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population<br><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population<br>Durch v. a. baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es zu Störungen von Brutvögeln der genannten Arten im Bereich des Brückenbauwerkes. Durch Beschränkung von Abriss- und Bauzeiten im direkten Brutplatzumfeld werden signifikante Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen vermieden. Aus dem Betrieb der erneuerten Brücke ergeben sich absehbar ebenfalls keine signifikanten Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen. |
| <b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>   |
| Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG<br><input type="checkbox"/> treffen zu<br><input type="checkbox"/> treffen nicht zu<br><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V5 und A 2  |

**Vorsorgliche Ausnahmeprüfung:**

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

|  |
|--|
| <b>Gruppe: Vogelarten der Fließgewässer mit potenziellem Brutstandort am Brückenbauwerk:</b><br><b>Wasseramsel (Cinclus cinclus),<br/>Gebirgsstelze (Motacilla cinerea)<br/>Zaunkönig (Troglodytes troglodytes)</b>  |
| <b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>  |
| <b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b><br>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:<br><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP<br>Projektbedingt gehen keine Niststätten der genannten Arten dauerhaft verloren. Direkte Verluste werden durch Abriss- und Bauzeitbeschränkung vermieden. Am neuen Bauwerk werden geeignete Niststätten installiert.<br>Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der genannten Arten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert. |
| <b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</b><br>Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die genannten Arten vor.   |

## **7 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 6.1 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 6.2 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1 in Kap. Nr. 2.6 dargelegt.

### **7.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Da für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme V5 keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Vorsorglich wurden in Kap. 6.1 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dennoch geprüft. Diese liegen für alle geprüften Arten vor, da sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

## **7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Da für die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen V2, V3, V4 und V11 und der vorgehenden Ausgleichsmaßnahme A2 keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Vorsorglich wurden in Kap. 6.2 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG dennoch geprüft. Diese liegen für alle geprüften Arten vor, da sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 9 Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

## **7.3 Keine zumutbare Alternative**

Aufgrund des schlechten Zustandes muss die Kalterbachbrücke im Zuge der L 309 komplett ersetzt. Dabei wird die Fahrbahn der L 309 im engen Kurvenbereich Richtung Hillscheid aufgeweitet. Der Verkehrsfluss erfährt hierdurch eine Verbesserung und der Begegnungsfall LKW – LKW wird ermöglicht.

Im Vorfeld der Planung wurde geprüft, ob das Brückenbauwerk verschoben werden kann. Eine weiter talseitige Anordnung hätte aufgrund der tieferen Lage des Kalterbaches ein höheres Bauwerk mit größeren Böschungen hervorgerufen. Damit wären auch die Kosten gestiegen. Zudem wäre der Kurvenradius reduziert worden.

Eine weiter bergseitige Lage des Bauwerks wurde aufgrund des FFH-Gebietes verworfen. Aufgrund der insgesamt kurzen Baustrecke sind keine Trassenalternativen möglich. Die Nutzung der vorhandenen Linienführung ist zudem die wirtschaftlich günstigste Lösung.

Aus naturschutzfachlicher Sicht werden durch die Nutzung der vorhandenen Trasse und die Lage des Bauwerks am bisherigen Standort größere Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden. Es können maßgeblich die günstigsten Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt geltend gemacht werden. Die vorhandenen biotopkartierten sowie FFH-Gebietsflächen werden weitgehend geschont. Die bauzeitliche Umfahrung wird wieder zurück gebaut. Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die im Fachbeitrag Artenschutz und die in der FFH-

Verträglichkeitsstudie betrachteten Arten vor. Bei der Plantrasse wurden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt.

## 8 Fazit

Hinsichtlich der projektbedingten Betroffenheit von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten wurden die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit den europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie) berücksichtigt.

Hierzu wurde ein Fachbeitrag Artenschutz mit einer Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG zur möglichen Betroffenheit für die besonders geschützten Arten durchgeführt.

Die Prüfung berücksichtigt die europäischen Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Unter Berücksichtigung von artbezogen aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (V2, V3, V4, V5 und V11) und der vorgehenden Ausgleichsmaßnahme A2 kann für alle im Wirkraum des Projektes relevanten besonders geschützten Arten das Auftreten von projektbedingten Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine vorsorglich durchgeführte Ausnahmenprüfung ergibt, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei allen Arten erfüllt sind.

## 9 Literatur

### Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSCHG) in der Fassung vom 12.12.2007.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSCHG) in der Fassung vom 29. 7.2009.

BUNDESPARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt

geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

## **Fachbezogene Literatur**

ALBIG, A., HAACKS, M. & R. PESCHEL (2003): Streng geschützte Arten als neuer Tatbestand in der Eingriffsregelung – wann gilt ein Lebensraum als zerstört? Naturschutz und Landschaftsplanung 35(4): 126-128.

AMLER, K., A. BAHL, K. HENLE, G. KAULE, P. POSCHLOD & J. SETTELE (1999): Populationsbiologie in der Naturschutzpraxis. Isolation, Flächenbedarf und Biotopansprüche von Pflanzen und Tieren. Stuttgart.

ARBEITSKREIS FLEDERMAUSSCHUTZ, RHEINLAND-PFALZ (1992): Rote Liste der bestandsgefährdeten Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) in Rheinland-Pfalz - Vorschlag einer Neufassung, Fauna Flora Rheinland-Pfalz 6: 1051-1063, Landau.

BRAUN, M. & U. (1998): Greifvögel und Eulen im Naturpark Nassau.

BRAUN, M., A. KUNZ & L. SIMON (1992): Rote Liste der in Rheinland-Pfalz bestandsgefährdeten Brutvogelarten (Stand 31.06.1992). Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 6,4: S. 1065-1073. Landau.

FROELICH & SPORBECK GMBH & CO. KG (2009): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. § 42 BNatSchG (Novelle).

GARNIEL, A, DAUNICHT, W. D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273. S. – Bonn, Kiel.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen Heft 1 (2005): 12-17.

KUNZ, M. (2000): Zum Vorkommen der Moorbläulinge *Maculinea nausithous* (BERGSTRÄSSER, 1779) und *Maculinea teleius* (BERGSTRÄSSER, 1779) im Westerwald (Rheinland-Pfalz) (Lepidoptera: Lycaenidae). Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz Bd. 9, H. 2: S. 583-600. Landau.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2007): Vorläufige Hinweise zur Berücksichtigung des Artenschutzes gemäß § 19 Abs. 3 und §§ 42 ff. BNatSchG im Rahmen der Straßenplanung. Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz. CD-Rom, Stand 6.10.2006. Koblenz.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2007): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz, Stand 27. 4.2007. Koblenz.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2007): Prüfschritte beim „Artenschutz“. Koblenz.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2008): Handhabung des Artenschutzes gem. §§ 42 f BNatSchG in der Straßenplanung. Rundschreiben 17.04.2008. Koblenz.

LANDESBETRIEB STRAßEN UND VERKEHR RHEINLAND-PFALZ (2005): Handbuch streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. CD-Rom, Stand 12.07.2005.

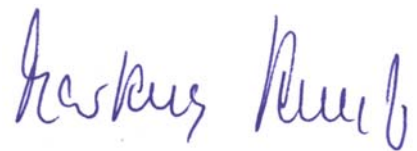
LANDESBETRIEB STRAßEN UND VERKEHR RHEINLAND-PFALZ (2006): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz. CD-Rom, Stand 6.10.2006.

- LAUFENS, G. (1973): Beiträge zur Biologie der Fransenfledermäuse (*Myotis nattereri* KUHL, 1818). – Zeitschrift für Säugetierkunde 38: S. 1-14.
- LÜTTMANN, J. (2009): Verkehrsbedingte Wirkungen auf Fledermauspopulationen und Maßnahmen zu ihrer Bewältigung – Anwendungsbereich, Struktur und Inhalte des künftigen Leitfadens „Fledermäuse und Verkehr“.
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. In: BfN (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1): S. 115-153.
- MESCHEDE, A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Bonn-Bad-Godesberg.
- MIERWALD, U. (2009): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch-Gladbach.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 69. Bonn-Bad-Godesberg.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 69. Bonn-Bad-Godesberg.
- SCHNEIDER, H. (2005): Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Straßenplanung. Unveröff. Manuskript.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse, Die Neue Brehm-Bücherei, Westrap Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- SÜDBECK, P. ET AL. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., H. G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30.11.2007. Berichte zum Vogelschutz H. 44: S. 23-81.
- TRAUTNER, J., K. KOCHELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Norderstedt.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis – online, Heft 1 2008: S. 1-20.

Weiterführende Literatur zu den Artvorkommen ist im Handbuch der streng geschützten Arten Rheinland-Pfalz und im Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz aufgeführt.

Aufgestellt

Hachenburg, im März 2016



.....  
Dipl. Geograph Markus Kunz

Büro für Regionalberatung, Naturschutz und Landschaftspflege (BRNL)

**Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung**

Artenschutzrechtliches Gutachten gem. §§ 44 und 45 BNatSchG: **europäisch geschützte Arten** gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

**Projekt: Ausbau der L 309 Kalterbachbrücke**

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet

| Auswertung für TK: 5512 Montabaur   |                      |   | Relevanz für den Projektraum                           |                                  |                                    |  |
|---|----------------------|---|--|----------------------------------|------------------------------------|--|
| Artengruppe (Kürzel)  | Artname              | Status für TK 25  | Potenzielle Lebensräume im Projektraum                 | Vorkommen der Art im Projektraum | Beeinträchtigung durch das Projekt | Ausschlussgründe für die Art                   |
| A = Amphibien, Fi = Fische, Fl= Fledermäuse, He = Heuschrecken, Kä = Käfer, Kr = Krebse, Li = Libellen, Mu = Muscheln, Na = Nachtfalter, P = Pflanzen, Re = Reptilien, Sä = Säuger, S = Schnecken, Sp = Spinnen, Ta = Tagfalter, Vö = Vögel |                      | sN = sicherer Nachweis<br>pV = potenzielles Vorkommen / Angabe der Quellen<br>HB = Handbücher LBM (sgA streng geschützte Arten; bgA Vogelarten) | - = nicht vorhanden<br>+ = vorhanden<br>(+) = vermutet |                                  |                                    |  |
| A   | Geburtshelferkröte   | sN ARTEFAKT LUWG  | -  | -                                |                                    | Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum |
| A   | Gelbbauchunke        | sN ARTEFAKT LUWG  | -  | -                                |                                    | Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum |
| A   | Kammolch             | sN ARTEFAKT LUWG  | -  | -                                |                                    | Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum |
| A   | Kleiner Wasserfrosch | sN ARTEFAKT LUWG  | -  | -                                |                                    | Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum |
| A   | Kreuzkröte           | sN ARTEFAKT LUWG  | -  | -                                |                                    | Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum |
| A   | Laubfrosch           | sN ARTEFAKT LUWG  | -  | -                                |                                    | Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum |



Fachbeitrag Artenschutz zum Ersatzneubau der Kalter Bachbrücke an der L 309

|    |               |                  |   |     |   |  |
|----|---------------|------------------|---|-----|---|--|
| Vö | Amsel         | sN ARTEFAKT LUWG | + | +   | + | Vermeidungsmaßnahme  |
| Vö | Bachstelze    | sN ARTEFAKT LUWG | - | -   |   | Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum                     |
| Vö | Baumfalke     | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | - | Kein Brutplatz betroffen; nur pot. als Nahrungsgast überfliegend   |
| Vö | Baumpieper    | sN ARTEFAKT LUWG | - | -   |   | Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum                     |
| Vö | Bekassine     | sN ARTEFAKT LUWG | - | -   |   | Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum                     |
| Vö | Birkenzeisig  | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | - | Kein Brutplatz betroffen   |
| Vö | Blaumeise     | sN ARTEFAKT LUWG | + | +   | + | Vermeidungsmaßnahme  |
| Vö | Blessralle    | sN ARTEFAKT LUWG | - | -   |   | Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum                     |
| Vö | Bluthänfling  | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | - | Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes                        |
| Vö | Braunkehlchen | sN ARTEFAKT LUWG | - | -   |   | Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum                     |
| Vö | Buchfink      | sN ARTEFAKT LUWG | + | +   | + | Vermeidungsmaßnahme  |
| Vö | Buntspecht    | sN ARTEFAKT LUWG | + | +   | + | Vermeidungsmaßnahme  |
| Vö | Dohle         | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | - | Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes                        |
| Vö | Dorngrasmücke | sN ARTEFAKT LUWG | - | -   |   | Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum                     |
| Vö | Eichelhäher   | sN ARTEFAKT LUWG | + | +   | + | Vermeidungsmaßnahme  |
| Vö | Eisvogel      | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | - | Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes; nur pot. Nahrungsgast |
| Vö | Elster        | sN ARTEFAKT LUWG | - | -   |   | Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum                     |
| Vö | Erlenzeisig   | sN ARTEFAKT LUWG | + | +   | - | Kein Brutplatz betroffen   |
| Vö | Feldlerche    | sN ARTEFAKT LUWG | - | -   |   | Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum                     |
| Vö | Feldschwirl   | sN ARTEFAKT LUWG | - | -   |   | Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum                     |
| Vö | Feldsperling  | sN ARTEFAKT LUWG | - | -   |   | Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum                     |

Fachbeitrag Artenschutz zum Ersatzneubau der Kalter Bachbrücke an der L 309

|    |                      |                  |   |     |   |   |
|----|----------------------|------------------|---|-----|---|---|
| Vö | Fichtenkreuzschnabel | sN ARTEFAKT LUWG | + | +   | - | Kein Brutplatz betroffen  |
| Vö | Fitis                | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | - | Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes                                 |
| Vö | Flussregenpfeifer    | sN ARTEFAKT LUWG | - | -   |   | Keine geeigneten Habitats im Untersuchungsraum                              |
| Vö | Flussuferläufer      | sN ARTEFAKT LUWG | - | -   |   | Keine geeigneten Habitats im Untersuchungsraum                              |
| Vö | Gartenbaumläufer     | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | - | Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes                                 |
| Vö | Gartengrasmücke      | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | - | Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes                                 |
| Vö | Gartenrotschwanz     | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | - | Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes                                 |
| Vö | Gebirgsstelze        | sN ARTEFAKT LUWG | + | +   | + | Vermeidungsmaßnahme   |
| Vö | Gimpel               | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | - | Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes                                 |
| Vö | Girlitz              | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | - | Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes                                 |
| Vö | Goldammer            | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | - | Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes                                 |
| Vö | Goldregenpfeifer     | sN ARTEFAKT LUWG | - | -   |   | Keine geeigneten Habitats im Untersuchungsraum                              |
| Vö | Grauammer            | sN ARTEFAKT LUWG | - | -   |   | Keine geeigneten Habitats im Untersuchungsraum                              |
| Vö | Graugans             | sN ARTEFAKT LUWG | - | -   |   | Keine geeigneten Habitats im Untersuchungsraum                              |
| Vö | Graureiher           | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | - | Brutreviere und bedeutende Nahrungshabitats liegen außerhalb des Wirkraumes |
| Vö | Grauschnäpper        | sN ARTEFAKT LUWG | + | +   | + | Vermeidungsmaßnahme   |
| Vö | Grauspecht           | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | - | Kein Brutplatz betroffen; nur pot. als Nahrungsgast vorkommend              |
| Vö | Grünfink             | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | - | Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes                                 |
| Vö | Grünspecht           | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | - | Kein Brutplatz betroffen; nur pot. als Nahrungsgast vorkommend              |
| Vö | Habicht              | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | - | Kein Brutplatz betroffen; nur pot. als Nahrungsgast überfliegend            |
| Vö | Haselhuhn            | sN ARTEFAKT LUWG | - | -   |   | Keine geeigneten Habitats im Untersuchungsraum                              |

Fachbeitrag Artenschutz zum Ersatzneubau der Kalter Bachbrücke an der L 309

|    |                    |                  |   |     |   |  |
|----|--------------------|------------------|---|-----|---|--|
| Vö | Haubenmeise        | sN ARTEFAKT LUWG | + | +   | + | Vermeidungsmaßnahme  |
| Vö | Haubentaucher      | sN ARTEFAKT LUWG | - | -   |   | Keine geeigneten Habitats im Untersuchungsraum                 |
| Vö | Hausrotschwanz     | sN ARTEFAKT LUWG | - | -   |   | Keine geeigneten Habitats im Untersuchungsraum                 |
| Vö | Haussperling       | sN ARTEFAKT LUWG | - | -   |   | Keine geeigneten Habitats im Untersuchungsraum                 |
| Vö | Haustaube          | sN ARTEFAKT LUWG | - | -   |   | Keine geeigneten Habitats im Untersuchungsraum                 |
| Vö | Heckenbraunelle    | sN ARTEFAKT LUWG | + | +   | + | Vermeidungsmaßnahme  |
| Vö | Heidelerche        | sN ARTEFAKT LUWG | - | -   |   | Keine geeigneten Habitats im Untersuchungsraum                 |
| Vö | Höckerschwan       | sN ARTEFAKT LUWG | - | -   |   | Keine geeigneten Habitats im Untersuchungsraum                 |
| Vö | Hohltaube          | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | - | Kein Brutplatz betroffen; nur pot. als Nahrungsgast vorkommend |
| Vö | Kanadagans         | sN ARTEFAKT LUWG | - | -   |   | Keine geeigneten Habitats im Untersuchungsraum                 |
| Vö | Kernbeißer         | sN ARTEFAKT LUWG | + | +   | + | Vermeidungsmaßnahme  |
| Vö | Kiebitz            | sN ARTEFAKT LUWG | - | -   |   | Keine geeigneten Habitats im Untersuchungsraum                 |
| Vö | Klappergrasmücke   | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | - | Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes                    |
| Vö | Kleiber            | sN ARTEFAKT LUWG | + | +   | + | Vermeidungsmaßnahme  |
| Vö | Kleinspecht        | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | - | Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes                    |
| Vö | Kohlmeise          | sN ARTEFAKT LUWG | + | +   | + | Vermeidungsmaßnahme  |
| Vö | Kormoran           | sN ARTEFAKT LUWG | - | -   |   | Keine geeigneten Habitats im Untersuchungsraum                 |
| Vö | Kranich            | sN ARTEFAKT LUWG | + | +   | - | Nur überfliegender Durchzügler                                 |
| Vö | Krickente          | sN ARTEFAKT LUWG | - | -   |   | Keine geeigneten Habitats im Untersuchungsraum                 |
| Vö | Kuckuck            | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | - | Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes                    |
| Vö | Limikolenrastplatz | sN ARTEFAKT LUWG | - | -   |   | Keine geeigneten Habitats im Untersuchungsraum                 |
| Vö | Mauersegler        | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | - | Nur überfliegender Nahrungsgast                                |

## Fachbeitrag Artenschutz zum Ersatzneubau der Kalter Bachbrücke an der L 309

|    |                 |                  |   |     |   |   |
|----|-----------------|------------------|---|-----|---|---|
| Vö | Mäusebussard    | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | - | Kein Brutplatz betroffen; nur pot. als Nahrungsgast überfliegend                                    |
| Vö | Mehlschwalbe    | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | - | Nur überfliegender Nahrungsgast   |
| Vö | Misteldrossel   | sN ARTEFAKT LUWG | + | +   | - | Kein Brutplatz betroffen  |
| Vö | Mittelspecht    | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | - | Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes   |
| Vö | Mönchsgrasmücke | sN ARTEFAKT LUWG | + | +   | + | Vermeidungsmaßnahme   |
| Vö | Nachtigall      | sN ARTEFAKT LUWG | - | -   |   | Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum  |
| Vö | Neuntöter       | sN ARTEFAKT LUWG | - | -   |   | Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum  |
| Vö | Orpheusspötter  | sN ARTEFAKT LUWG | - | -   |   | Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum  |
| Vö | Rabenkrähe      | sN ARTEFAKT LUWG | + | +   | + | Vermeidungsmaßnahme   |
| Vö | Raubwürger      | sN ARTEFAKT LUWG | - | -   |   | Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum  |
| Vö | Raufußkauz      | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | - | Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes   |
| Vö | Rauchschwalbe   | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | - | Nur überfliegender Nahrungsgast   |
| Vö | Rebhuhn         | sN ARTEFAKT LUWG | - | -   |   | Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum  |
| Vö | Reiherente      | sN ARTEFAKT LUWG | - | -   |   | Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum  |
| Vö | Ringeltaube     | sN ARTEFAKT LUWG | + | +   | + | Vermeidungsmaßnahme   |
| Vö | Rohrhammer      | sN ARTEFAKT LUWG | - | -   |   | Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum  |
| Vö | Rotkehlchen     | sN ARTEFAKT LUWG | + | +   | + | Vermeidungsmaßnahme   |
| Vö | Rotmilan        | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | - | Wegen großräumiger Habitatnutzung, fakultativer Nahrungsplatzwahl und Brut außerhalb des Wirkraumes |
| Vö | Saatkrähe       | sN ARTEFAKT LUWG | - | -   |   | Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum  |
| Vö | Schafstelze     | sN ARTEFAKT LUWG | - | -   |   | Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum  |
| Vö | Schleiereule    | sN ARTEFAKT LUWG | - | -   |   | Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum  |

Fachbeitrag Artenschutz zum Ersatzneubau der Kalter Bachbrücke an der L 309

|    |                     |                  |   |     |   |   |
|----|---------------------|------------------|---|-----|---|---|
| Vö | Schwanzmeise        | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | - | Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes   |
| Vö | Schwarzkehlchen     | sN ARTEFAKT LUWG | - | -   |   | Keine geeigneten Habitats im Untersuchungsraum  |
| Vö | Schwarzmilan        | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | - | Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes   |
| Vö | Schwarzspecht       | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | - | Kein Brutplatz betroffen; nur pot. als Nahrungsgast auftretend  |
| Vö | Schwarzstorch       | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | - | Kein Brutplatz betroffen; nur pot. als Nahrungsgast auftretend  |
| Vö | Silberreiher        | sN ARTEFAKT LUWG | - | -   |   | Keine geeigneten Habitats im Untersuchungsraum  |
| Vö | Singdrossel         | sN ARTEFAKT LUWG | + | +   | + | Vermeidungsmaßnahme   |
| Vö | Sommersgoldhähnchen | sN ARTEFAKT LUWG | + | +   | + | Vermeidungsmaßnahme   |
| Vö | Sperber             | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | - | Kein Brutplatz betroffen; nur pot. als Nahrungsgast auftretend, nur geringer Verlust von vorbelasteten Nahrungshabitatflächen |
| Vö | Star                | sN ARTEFAKT LUWG | + | +   | + | Vermeidungsmaßnahme   |
| Vö | Steinkauz           | sN ARTEFAKT LUWG | - | -   |   | Keine geeigneten Habitats im Untersuchungsraum  |
| Vö | Stieglitz           | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | - | Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes   |
| Vö | Stockente           | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | - | Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes   |
| Vö | Sumpfmeise          | sN ARTEFAKT LUWG | + | +   | + | Vermeidungsmaßnahme   |
| Vö | Sumpfrohrsänger     | sN ARTEFAKT LUWG | - | -   |   | Keine geeigneten Habitats im Untersuchungsraum  |
| Vö | Tafelente           | sN ARTEFAKT LUWG | - | -   |   | Keine geeigneten Habitats im Untersuchungsraum  |
| Vö | Tannenhäher         | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | - | Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes   |
| Vö | Tannenmeise         | sN ARTEFAKT LUWG | + | +   | - | Kein Brutplatz betroffen  |
| Vö | Teichhuhn           | sN ARTEFAKT LUWG | - | -   |   | Keine geeigneten Habitats im Untersuchungsraum  |
| Vö | Teichrohrsänger     | sN ARTEFAKT LUWG | - | -   |   | Keine geeigneten Habitats im Untersuchungsraum  |
| Vö | Trauerschnäpper     | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | - | Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes   |

Fachbeitrag Artenschutz zum Ersatzneubau der Kalter Bachbrücke an der L 309

|    |                    |                  |   |     |   |   |
|----|--------------------|------------------|---|-----|---|---|
| Vö | Türkentaube        | sN ARTEFAKT LUWG | - | -   |   | Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum  |
| Vö | Turmfalke          | sN ARTEFAKT LUWG | - | -   |   | Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum  |
| Vö | Turteltaube        | sN ARTEFAKT LUWG | - | -   |   | Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum  |
| Vö | Uhu                | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | - | Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, nur fakultativ genutzte Nahrungshabitatflächen in sehr geringem Umfang betroffen |
| Vö | Wacholderdrossel   | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | - | Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes   |
| Vö | Wachtel            | sN ARTEFAKT LUWG | - | -   |   | Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum  |
| Vö | Waldbaumläufer     | sN ARTEFAKT LUWG | + | +   | + | Vermeidungsmaßnahme   |
| Vö | Waldkauz           | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | - | Mögliche Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, nur geringer Verlust von vorbelasteten Nahrungshabitatflächen           |
| Vö | Waldlaubsänger     | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | - | Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes   |
| Vö | Waldohreule        | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | - | Mögliche Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, nur geringer Verlust von vorbelasteten Nahrungshabitatflächen           |
| Vö | Waldschnepfe       | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | - | Kein Brutplatz betroffen; nur pot. als Nahrungsgast auftretend  |
| Vö | Wanderfalke        | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | - | Mögliche Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, nur geringer Verlust von vorbelasteten Nahrungshabitatflächen           |
| Vö | Wasseramsel        | sN ARTEFAKT LUWG | + | +   | + | Vermeidungsmaßnahme   |
| Vö | Weidenmeise        | sN ARTEFAKT LUWG | + | +   | + | Vermeidungsmaßnahme   |
| Vö | Wendehals          | sN ARTEFAKT LUWG | - | -   |   | Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum  |
| Vö | Wespenbussard      | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | - | Kein Brutplatz betroffen; nur pot. als Nahrungsgast auftretend  |
| Vö | Wiesenpieper       | sN ARTEFAKT LUWG | - | -   |   | Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum  |
| Vö | Wintergoldhähnchen | sN ARTEFAKT LUWG | + | +   | + | Vermeidungsmaßnahme   |

Fachbeitrag Artenschutz zum Ersatzneubau der Kalter Bachbrücke an der L 309

|    |                       |                  |   |     |     |  |
|----|-----------------------|------------------|---|-----|-----|--|
| Vö | Zaunkönig             | sN ARTEFAKT LUWG | + | +   | +   | Vermeidungsmaßnahme  |
| Vö | Zilpzalp              | sN ARTEFAKT LUWG | + | +   | +   | Vermeidungsmaßnahme  |
| Vö | Zwergtaucher          | sN ARTEFAKT LUWG | - | -   |     | Keine geeigneten Habitats im Untersuchungsraum   |
| FI | Abendsegler           | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | (+) | Keine Wochenstubenquartiere betroffen; geringfügiger pot. Nahrungshabitatverlust; Vermeidungsmaßnahme  |
| FI | Bechsteinfledermaus   | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | (+) | Keine Wochenstubenquartiere betroffen; geringfügiger pot. Nahrungshabitatverlust; Vermeidungsmaßnahme  |
| FI | Braunes Langohr       | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | (+) | Keine Wochenstubenquartiere betroffen; geringfügiger pot. Nahrungshabitatverlust; Vermeidungsmaßnahme  |
| FI | Fransenfledermaus     | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | (+) | Keine Wochenstubenquartiere betroffen; geringfügiger pot. Nahrungshabitatverlust; Vermeidungsmaßnahme  |
| FI | Großes Mausohr        | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | (+) | Keine Wochenstubenquartiere betroffen; geringfügiger pot. Nahrungshabitatverlust; Vermeidungsmaßnahme  |
| FI | Kleine Bartfledermaus | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | (+) | Keine Wochenstubenquartiere betroffen; geringfügiger pot. Nahrungshabitatverlust; Vermeidungsmaßnahme  |
| FI | Mückenfledermaus      | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | (+) | Keine Wochenstubenquartiere betroffen; geringfügiger pot. Nahrungshabitatverlust; Vermeidungsmaßnahme  |
| FI | Rauhautfledermaus     | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | (+) | Keine Wochenstubenquartiere betroffen; geringfügiger pot. Nahrungshabitatverlust; Vermeidungsmaßnahme  |
| FI | Wasserfledermaus      | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | (+) | Keine Wochenstubenquartiere betroffen; geringfügiger pot. Nahrungshabitatverlust; Vermeidungsmaßnahme  |
| FI | Zweifarbfladermaus    | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | -   | Felsfledermaus; Keine Quartiere betroffen; geringfügiger pot. Nahrungshabitatverlust unerheblich   |
| FI | Zwergfledermaus       | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | (+) | Keine Wochenstubenquartiere betroffen; geringfügiger pot. Nahrungshabitatverlust; Vermeidungsmaßnahme  |
| Sä | Haselmaus             | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | -   | Keine Habitatflächen im Wirkraum betroffen   |
| Sä | Luchs                 | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | -   | Keine Kernlebensräume oder populationsrelevante Wanderkorridore betroffen, nur kleinflächiger Verlust von stark vorbelasteten Nahrungshabitatflächen im möglichen Streifgebiet |
| Sä | Wildkatze             | sN ARTEFAKT LUWG | + | (+) | -   | Keine Kernlebensräume oder populationsrelevante Wanderkorridore betroffen, nur kleinflächiger Verlust von stark vorbelasteten Nahrungshabitatflächen im möglichen Streifgebiet |

**Fachbeitrag Artenschutz zum Ersatzneubau der Kalter Bachbrücke an der L 309**

---

|    |                                     |                  |   |   |  |  |
|----|-------------------------------------|------------------|---|---|--|--|
| Mu | Kleine Flussmuschel                 | sN ARTEFAKT LUWG | - | - |  | Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum |
| Ta | Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling | sN ARTEFAKT LUWG | - | - |  | Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum |
| Ta | Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling  | sN ARTEFAKT LUWG | - | - |  | Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum |
| Re | Europäische Sumpfschildkröte        | sN ARTEFAKT LUWG | - | - |  | Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum |
| Re | Mauereidechse                       | sN ARTEFAKT LUWG | - | - |  | Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum |
| Re | Schlingnatter                       | sN ARTEFAKT LUWG | - | - |  | Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum |
| Re | Zauneidechse                        | sN ARTEFAKT LUWG | - | - |  | Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum |